

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen

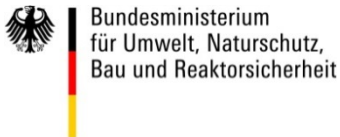


**Handgeschirrspülmittel, Allzweck-, Sanitär-
und Glasreiniger**

DE-UZ 194

Vergabekriterien
Ausgabe Januar 2015
Version 1

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d.h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 0

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

August 2016: neue Fußnote Nummer 8

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Vorbemerkung.....	3
1.2	Hintergrund	3
1.3	Ziel des Umweltzeichens.....	4
1.4	Einhaltung gesetzlicher Vorgaben	4
1.5	Begriffsbestimmung.....	5
2	Geltungsbereich	7
3	Anforderungen	8
3.1	Beurteilungs- und Prüfanforderungen.....	8
3.1.1	Berücksichtigungsgrenzwerte.....	8
3.1.2	Referenzdosierung	9
3.1.3	Prüfinstitute	9
3.2	Nachwachsende Rohstoffe in Tensiden	9
3.3	Anforderung an nachwachsende Rohstoffe zur Tensid-Herstellung	10
3.4	Biologische Abbaubarkeit von Tensiden.....	10
3.5	Toxizität gegenüber Wasserorganismen	11
3.6	Genereller Ausschluss von Stoffen mit bestimmten Eigenschaften	12
3.7	Ausschluss von Stoffen	15
3.8	Spezifische stoffliche Anforderungen	16
3.8.1	Biozide	16
3.8.2	Duftstoffe.....	17
3.8.3	Flüchtige organische Verbindungen	18
3.9	Kennzeichnung des Endproduktes.....	18
3.10	Gebrauchstauglichkeit.....	19
3.11	Verpackungsanforderungen	19
3.12	Verbraucherinformation.....	21
3.12.1	Werbeaussagen.....	21
3.12.2	Dosierungshinweise	21
3.12.3	Sicherheitshinweise	22
3.13	Schulung gewerblicher Anwender	22
4	Ausblick auf mögliche zukünftige Anforderungen	22
5	Zeichennehmer und Beteiligte	23
5.1	Zeichennehmer sind Hersteller bzw. Vertreiber von Produkten gemäß Abschnitt 2.23	
5.2	Beteiligte am Vergabeverfahren	23
6	Zeichenbenutzung	23

Anhänge zur Vergabegrundlage:

Anhang 1	Nachwachsende Rohstoffe in Tensiden, Anforderung an nachwachsende Rohstoffe zur Tensid-Herstellung
Anhang 2	Gebrauchstauglichkeit für Allzweck-, Sanitär- und Glasreiniger
Anhang 3	Gebrauchstauglichkeit für Handgeschirrspülmittel
Anhang	DID-Liste 2014, Teil A / DID-Liste 2014, Teil B

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von RAL gGmbH einberufenen Anhörungsbesprechungen diese Grundlage für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Erzeugnisse, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

1.2 Hintergrund

Wasch- und Reinigungsmittel werden täglich zur Sauberkeit und Hygiene eingesetzt. Jährlich werden in Deutschland ca. 480.000 Tonnen Reinigungs- und Pflegemittel verkauft, wovon Geschirrspülmittel etwa 260.000 Tonnen ausmachen.¹ All diese Produkte enthalten Inhaltsstoffe, die ins Abwasser gelangen und die Umwelt und die menschliche Gesundheit belasten können. Werden diese Bestandteile nicht vollständig in der Kläranlage zurückgehalten oder abgebaut, gelangen sie in die Gewässer und können dort durch Wasserorganismen aufgenommen und ggf. angereichert werden. Zusätzlich können Wasch- und Reinigungsmittel die Gesundheit des Menschen beeinträchtigen, indem gesundheitsschädliche Stoffe wie z.B. allergene Duftstoffe und Konservierungsmittel verwendet werden.

Wichtiger Bestandteil von Reinigungsmitteln sind Tenside. Diese können auf Basis von petrochemischen und/oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden. Die Verwendung von nachhaltig erzeugten Rohstoffen ist ein wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung. Um dies zu gewährleisten, muss der Anbau der Pflanzen ökologischen, sozialen und ökonomischen Anforderungen entsprechen. Kriterien für einen nachhaltigen Anbau werden zurzeit in verschiedenen Initiativen diskutiert und verlässliche Zertifizierungssysteme zur Erfassung und Kennzeichnung sind in der Entwicklung bzw. etablieren sich auf dem Markt.

Die Trennung und Rückverfolgung der Rohstoffe (Segregation) ist für Palm(kern)öl zur Herstellung von Tensiden derzeit nur sehr bedingt möglich. Als Übergangslösung besteht momentan die Möglichkeit über Handelszertifikate (Book & Claim System) den nachhaltigen Anbau zu unterstützen. Dabei werden sowohl Plantagen als auch

¹ <http://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/wasch-reinigungsmittel>

Unternehmen, die tensidhaltige Endprodukte herstellen, auditiert, die Summe der produzierten Öle und der verkauften Zertifikate bezogen auf die eingesetzten Tenside umgerechnet und kontrolliert. Im Endprodukt ist dabei das über die Zertifikate gekaufte Palm(kern)öl nicht zwangsläufig enthalten.

Auf längere Sicht gilt es sicherzustellen, dass ausschließlich zertifiziertes Palm(kern)öl eingesetzt wird und dass auch weitere natürliche Rohstoffe, z.B. weitere Ölpflanzen oder Rohstoffe für die Herstellung von Zitronensäure oder Bioalkohol in die Zertifizierung eingeschlossen werden. Bei der Revision der Umweltzeichenkriterien wird die Weiterentwicklung in der Zertifizierung des nachhaltigen Anbaus berücksichtigt.

1.3 Ziel des Umweltzeichens

Mit den im Folgenden genannten Kriterien sollen Reinigungsmittel gefördert werden, die im Interesse des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes so hergestellt wurden, dass sie in ihrer Erzeugung, Verwendung und Entsorgung möglichst umwelt- und gesundheitsverträglich sind. Sie sollen dazu beitragen, Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit bei der Verwendung gefährlicher Stoffe zu verringern und zu verhüten, sowie den Verpackungsabfall zu minimieren. Zudem sollen Informationen bereitgestellt werden, die es den Verbrauchern ermöglichen, das Produkt effizient und mit möglichst geringen Folgen für die Umwelt zu verwenden.

Die Schonung natürlicher Ressourcen ist ebenfalls ein wichtiges Anliegen des Umweltzeichens. Reinigungsmittel mit dem Blauen Engel sollen dadurch einen Beitrag leisten, indem bei ihrer Herstellung nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden, die unter nachhaltigen Bedingungen angebaut wurden bzw. die den nachhaltigen Anbau fördern.

1.4 Einhaltung gesetzlicher Vorgaben

Die Einhaltung bestehender Gesetze und Verordnungen wird für die mit dem Umweltzeichen gekennzeichneten Produkte vorausgesetzt. Die durch die Detergenzien-Verordnung 648/2004/EG, die Chemikalienverordnung REACH (1907/2006/EG)² und die CLP-Verordnung (1272/2008/EG)³ definierten stofflichen Anforderungen werden berücksichtigt.

² Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

³ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung

1.5 Begriffsbestimmung

Zum Zwecke der Anwendung in dieser Vergabegrundlage sollen nachfolgende Definitionen gelten:

- **Stoff**⁴: Ist ein chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.
- **Verunreinigung**⁵: Nicht vorgesehener Bestandteil des hergestellten Stoffes. Sie kann beispielsweise aus den Ausgangsmaterialien stammen oder das Ergebnis von Sekundär- oder unvollständigen Reaktionen im Herstellungsprozess sein. Obwohl sie im fertigen Stoff enthalten ist, wurde sie nicht absichtlich zugefügt.
- **Gemisch**⁶: Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen.
- **Endprodukt**: Ein Endprodukt im Rahmen dieser Vergabegrundlage bezeichnet das in Verkehr gebrachte Reinigungsmittel, welcher mit dem Blauen Engel gekennzeichnet werden soll.
- **Mikroplastik**: Partikel aus Kunststoff in einer Größe von 100 nm bis 5 mm.
- **Kunststoff**: Ein makromolekularer Stoff mit einer Wasserlöslichkeit < 1 mg/L, gewonnen durch:
 - a) ein Polymerisationsverfahren wie z. B. Polyaddition oder Polykondensation oder durch ein ähnliches Verfahren aus Monomeren oder anderen Ausgangsstoffen; oder
 - b) chemische Modifizierung natürlicher oder synthetischer Makromoleküle; oder
 - c) mikrobielle Fermentation.
- **Nanomaterial**: ein natürliches, bei Prozessen anfallendes oder hergestelltes Material, das Partikel in ungebundenem Zustand, als Aggregat oder als Agglomerat enthält, und bei dem mindestens 50 % der Partikel in der

und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-Verordnung)

⁴ REACH, Artikel 3, sowie CLP Verordnung, Artikel 2

⁵ Leitlinien zur Identifizierung und Bezeichnung von Stoffen gemäß REACH und CLP, Version 1.2 März 2012, Kapitel 2.2, S. 8, http://echa.europa.eu/documents/10162/13643/substance_id_de.pdf

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-Verordnung)

Anzahlgrößenverteilung ein oder mehrere Außenmaße im Bereich von 1 nm bis 100 nm haben.⁷

- **Allzweckreiniger:** Reinigungsmittel, die gemäß der Auslobung zur normalen Reinigung von Böden, Wänden, Decken, Glasflächen und anderen nicht textilen Oberflächen ausschließlich im Innenbereich bestimmt sind und vor der Anwendung mit Wasser verdünnt werden. Zu den Allzweckreinigern zählen auch Fußbodenreiniger, die gemäß Auslobung für die Unterhaltsreinigung verschiedener Arten von Bodenbelägen (z.B. keramische Beläge, Kunststoff, Linoleum, Holz) verwendet werden können.
- **Glasreiniger:** Reinigungsmittel, die zur normalen Reinigung von Fenstern, Scheiben, Spiegeln oder anderen Glasflächen bestimmt sind und unverdünnt verwendet werden⁸.
- **Sanitärreiniger:** Reinigungsmittel, die zur normalen Entfernung (auch durch Scheuern) von Schmutz und/oder Ablagerungen in sanitären Anlagen wie Waschküchen, Toiletten, Badezimmern, Duschen und Küchen bestimmt sind. Die Sanitärreiniger umfassen die Untergruppen: saure WC-Reiniger, Badreiniger und Küchenreiniger.
- **Saure WC-Reiniger:** Flüssige Sanitärreiniger, die in konzentrierter Form zur Kalkentfernung verwendet werden.
- **Badreiniger:** Flüssige Sanitärreiniger, die als Konzentrat oder mit Wasser verdünnt zur Kalk- und Kalkseifenentfernung verwendet werden.
- **Küchenreiniger:** Flüssige oder feste Sanitärreiniger, die zur Fett- und Schmutzentfernung, auch durch Scheuern, im Küchenbereichen verwendet werden.
- **Handgeschirrspülmittel:** Reinigungsmittel, die zum Spülen von Geschirr, Trinkgläsern, Steingut, Besteck, Töpfen, Pfannen und anderen Küchengeräten mit der Hand bestimmt sind.
- **Identity Preserved:** Das aus nachhaltiger Plantagenbewirtschaftung stammende Palm(kern)öl aus einer spezifischen Produktionsstätte bleibt die ganze Lieferkette entlang von anderem Palmöl getrennt.

⁷ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:275:0038:0040:DE:PDF>

⁸ Konzentrate als Nachfüllpackung die zur Wiederbefüllung der Erstverpackung angeboten werden, sind zulässig, wenn nach der Verdünnung des Konzentrats als Endprodukt alle Stoffe in der gleichen Konzentration vorliegen, in der das ready to use Produkt in der Erstverpackung angeboten wird.

- **Segregation:** Das aus nachhaltiger Plantagenbewirtschaftung stammende Palm(kern)öl aus verschiedenen Produktionsstätten bleibt die ganze Lieferkette entlang von anderem nicht-zertifiziertem Palmöl getrennt.
- **Mass Balance:** Das aus nachhaltiger Plantagenbewirtschaftung stammende Palm(kern)öl einer zertifizierten Produktionsstätte wird in der Lieferkette administrativ verfolgt, wird jedoch mit nicht-zertifiziertem Palm(kern)öl gemischt.
- **Book & Claim:** Die nachhaltige Plantagenwirtschaft wird über den Kauf von Zertifikaten gefördert. Unternehmen kaufen Zertifikate über eine Handelsplattform (z.B. GreenPalm) entsprechend der Menge der zur Tensid-Herstellung erforderlichen Öle ein.

2 Geltungsbereich

Diese Vergabegrundlage gilt für die folgenden Produktarten

- a) Allzweckreiniger
- b) Glasreiniger
- c) Sanitärreiniger
- d) Handgeschirrspülmittel
- e) Produkte aus den oben genannten Produktkategorien, welche für die gewerbliche Unterhaltsreinigung bestimmt sind

Von der Vergabe ausgeschlossen sind:

- Produkte, die ausschließlich aus Wasser bestehen.
- Produkte, die vom Hersteller absichtlich zugegebene Mikroorganismen enthalten.
- Allzweckreiniger als Ready-to-use (RTU)-Produkte.
- Reinigungsmittel, die gemäß Auslobung vorrangig für spezielle Reinigungszwecke oder ausschließlich für spezielle Materialien geeignet sind. Zu den Produkten für spezielle Reinigungszwecke zählen z.B. Desinfektionsreiniger, Abflussreiniger, Polituren, Grundreiniger, Intensivreiniger, Fußbodenpflegemittel ohne Reinigungswirkung (z.B. Bohnerwachs), Backofenreiniger oder Grillreiniger, Entkalker, Zusätze für WC-Spülkästen, WC-Tabs, Toilettensteine oder WC-Einhänger. Sofern nach der Auslobung sowohl eine normale Reinigung als auch eine spezielle Reinigung möglich ist, darf die spezielle Reinigung nicht die Primäranwendung darstellen.
- Alle Reinigungsmittel, die lt. Auslobung ausschließlich für textile Oberflächen (z.B. Teppichreiniger, Reiniger für Polstermöbel) geeignet sind. Sofern die Anwendung sowohl für textile als auch nicht textile Oberflächen ausgelobt wird, darf die Reinigung der textilen Oberflächen nicht die Primäranwendung darstellen.

- Alle Reinigungsmittel, die ausschließlich oder teilweise für den Außenbereich von Gebäuden oder Fahrzeugen ausgelobt werden, z.B. Fassadenreiniger, Autoreiniger (Außenbereich des Autos), Terrassenreiniger oder Bootsreiniger (gilt nicht für Glasreiniger).
- Sprühmittel, die Treibgase enthalten.

3 Anforderungen

Mit dem auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichen können die unter Abschnitt 2 genannten Endprodukte gekennzeichnet werden, sofern sie die nachstehenden Anforderungen erfüllen.

Muss der Antragsteller Erklärungen, Unterlagen, Analyseberichte oder andere Unterlagen einreichen, um die Einhaltung der Kriterien nachzuweisen, können diese vom Antragsteller und/oder seinem/seinen Lieferanten und/oder dessen/deren Lieferanten usw. stammen.

3.1 Beurteilungs- und Prüfanforderungen

In 3.5 wird auf die Datenbank für Inhaltsstoffe von Detergenzien („Detergent Ingredient Database“ - DID-Liste 2014) verwiesen, in der die in Reinigungsmittelformulierungen am häufigsten verwendeten Stoffe aufgeführt sind. Ihr sind die Daten für die Berechnungen des kritischen Verdünnungsvolumens (KVV) und für die Bewertung der biologischen Abbaubarkeit der Stoffe zu entnehmen. Für nicht in der DID-Liste enthaltene Stoffe ist angegeben, wie die betreffenden Daten zu berechnen bzw. zu extrapolieren sind. Die DID-Listen sind als Anhang veröffentlicht.

Gegebenenfalls kann die RAL gGmbH zusätzliche Nachweise verlangen und unabhängige Prüfungen durchführen.

3.1.1 Berücksichtigungsgrenzwerte

Alle in dem Endprodukt enthaltenen Stoffe, einschließlich der für bestimmte Zwecke zugesetzte Stoffe (z. B. Konservierungsstoffe oder Stabilisatoren), deren Konzentration einen Massenanteil von 0,010 % der endgültigen Formulierung übersteigt, müssen den Kriterien dieser Vergabegrundlage genügen. Ausgenommen ist das Kriterium Toxizität gegenüber Wasserorganismen (3.5) und das Kriterium Ausschluss von Stoffen (3.7), für das jeder Stoff ungeachtet seines Massenanteils zu berücksichtigen ist. Verunreinigungen aus der Produktion der Stoffe, die in der endgültigen Formulierung in Konzentrationen mit einem Massenanteil über 0,010 % vorliegen, müssen die Kriterien ebenfalls erfüllen.

3.1.2 Referenzdosierung

Bei Allzweckreinigern wird die Endprodukt dosierung in Gramm, die der Hersteller für die Zubereitung von 1 Liter Putzwasser zur Reinigung normal verschmutzter Oberflächen empfiehlt, als Referenzdosierung für die Berechnung zugrunde gelegt. Bei Glas- und Sanitärreinigern werden je 100 Gramm des Endprodukts als Referenzdosierung für die Berechnungen, mit denen die Einhaltung der Kriterien für das Umweltzeichen dokumentiert werden soll, zugrunde gelegt. Dies gilt auch für verdünnbare Badreiniger.

Bei Handgeschirrspülmitteln wird die Endprodukt dosierung in Gramm, die der Hersteller für die Zubereitung von 1 Liter Spülwasser zur Reinigung normal verschmutzten Geschirrs empfiehlt, als Referenzdosierung für die Berechnungen, mit denen die Einhaltung der Kriterien für das Umweltzeichen dokumentiert werden soll, zugrunde gelegt.

3.1.3 Prüfinstitute

Die zur Einhaltung der Anforderungen vorzulegenden Prüfungen, mit Ausnahme der Gebrauchstauglichkeitsprüfungen, sind von Prüfinstituten durchzuführen, die die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Die Prüfungen entsprechen den Anforderungen der Guten Laborpraxis (Anhang 1 des ChemG) oder
- Das Prüfinstitut ist nach DIN EN 17025 notifiziert oder akkreditiert und die Prüfungen hinsichtlich der Prüfgebiete, Verfahren und Spezifikationen sind Bestandteil dieser Akkreditierung.

Nachweis

Der Nachweis ist zu erbringen durch die Bescheinigung nach § 19b ChemG und die schriftliche Erklärung der Prüfeinrichtung, dass die Prüfung nach den Grundsätzen der Guten Laborpraxis durchgeführt worden ist oder durch eine Vorlage der Akkreditierungsurkunden des Deutschen Akkreditierungsrates (DAKKS) bzw. eines anderen nationalen Akkreditierungssystems, das in das Multinationale Agreement (MLA) aufgenommen worden ist.

3.2 Nachwachsende Rohstoffe in Tensiden

Der regenerative Kohlenstoffanteil am Gesamtkohlenstoff des Tensid-Systems muss mindestens 50% betragen.

Nachweis

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1. Der Anteil an

regenerativem Kohlenstoff wird berechnet anhand des organischen Kohlenstoffs (siehe Anlage 2) und mittels einer Erklärung des Tensid-Lieferanten bestätigt. Für die Berechnung ist die Jahresproduktionsmenge zugrunde zu legen. (Anhang 1)

3.3 Anforderung an nachwachsende Rohstoffe zur Tensid-Herstellung

Bei der Verwendung von palmöl- und palmkernölbasierten Tensiden ist der nachhaltige Anbau der Ölpflanzen auf zertifizierten Plantagen zu fördern.

Nachweis

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1.

Eine Mengenbilanz ist spätestens nach Ablauf der ersten 15 Monate der Nutzung des Blauen Engel und danach zusätzlich auf Verlangen der RAL gGmbH vorzulegen. (Anlage 2)

Der Nachweis erfolgt entweder über eingekaufte Zertifikate (Book & Claim) oder über einen Einkaufsnachweis des Tensid-Lieferanten (segregiert oder Mass-Balance).

Folgende Zertifizierungssysteme werden anerkannt: RSPO (Roundtable on Sustainable Palmoil), ISCC+(International Sustainability & Carbon Certification), Rainforest Alliance oder RSB (Roundtable on Sustainable Biomaterial).⁹ (Anhang 1)

3.4 Biologische Abbaubarkeit von Tensiden

Alle in dem Endprodukt enthaltenen Tenside müssen aerob biologisch leicht abbaubar¹⁰ und unter anaeroben Bedingungen abbaubar sein.

Nachweis

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1.

Die genaue Formulierung des Endprodukts ist der RAL gGmbH zusammen mit einer Erläuterung der Funktion jedes einzelnen Stoffs in der Anlage 2 mitzuteilen. In Teil A der DID-Liste ist angegeben, ob ein bestimmtes Tensid aerob oder anaerob biologisch abbaubar ist (diejenigen mit einem „R“ in der Spalte der aeroben biologischen Abbaubarkeit sind biologisch leicht abbaubar, diejenigen mit einem „Y“ in der Spalte der anaeroben biologischen Abbaubarkeit sind unter anaeroben Bedingungen biologisch abbaubar). Die Liste ist nicht erschöpfend, jedoch enthält Teil B der Liste eine Anleitung, wie die relevanten Parameter für nicht in der DID-Liste enthaltene Stoffe zu bestimmen sind. Für nicht in Teil A der DID-Liste aufgeführte Tenside oder für Tenside, die in der DID-Liste mit einem „O“ in der Spalte der anaeroben biologischen Abbaubarkeit gekennzeichnet sind, sind einschlägige

⁹ Ggf. können nach Prüfung des Umweltbundesamtes weitere Zertifizierungssysteme aufgenommen werden.

¹⁰ entsprechend den EU Vorgaben der Verordnung 648/2004EG

Informationen aus der Literatur oder anderen Quellen oder entsprechende Prüfergebnisse vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass sie anaerob biologisch abbaubar sind. Als Leitlinie für die Prüfung der anaeroben Abbaubarkeit gelten der OECD-Test 311, die ISO-Norm 11734, der ECETOC-Test Nr. 28 (Juni 1988) oder gleichwertige Prüfverfahren, wobei eine vollständige Abbaubarkeit von mindestens 60 % unter anaeroben Bedingungen erreicht werden muss. Zum Nachweis der vollständigen Abbaubarkeit von mindestens 60 % unter anaeroben Bedingungen können auch Testverfahren angewandt werden, die die Bedingungen in einer entsprechenden anaeroben Umgebung simulieren.

3.5 Toxizität gegenüber Wasserorganismen

Das kritische Verdünnungsvolumen ($KVV_{\text{chronisch}}$) wird für jeden Stoff (i) anhand folgender Gleichung berechnet:

$$KVV_{\text{chronisch}} = \sum KVV_{(i)} = \sum \frac{\text{Gewicht}_{(i)} \times AW_{(i)}}{TW_{\text{chronisch}(i)}} \times 1\,000$$

Dabei ist $\text{Gewicht}_{(i)}$ das Gewicht des Stoffs (in Gramm) in der vom Hersteller für 1 Liter Spülwasser bzw. Putzwasser empfohlenen Dosierung oder je 100 Gramm des Endprodukts Glas- und Sanitärreinigern. $AW_{(i)}$ ist der Abbauwert und $TW_{\text{chronisch}(i)}$ der Wert für die chronische Toxizität des Stoffs (in Milligramm/ Liter).

Für die Parameter AW und $TW_{\text{chronisch}}$ ist die Datenbank für Reinigungsmittelinhaltsstoffe (DID-Liste) Teil A maßgeblich (Anhang). Ist der betreffende Stoff nicht in Teil A der DID-Liste enthalten, hat der Antragsteller diese Werte entsprechend Teil B zu bestimmen (Anhang). Die Summe der $KVV_{\text{chronisch}}$ für die einzelnen Stoffe ergibt das $KVV_{\text{chronisch}}$ für das Endprodukt.

- Bei Handgeschirrspülmitteln, wird das $KVV_{\text{chronisch}}$ auf der Grundlage der Endproduktosis in Gramm berechnet, die der Hersteller für die Zubereitung von 1 Liter Spülwasser zur Reinigung normal verschmutzten Geschirrs empfiehlt. Das $KVV_{\text{chronisch}}$ der für 1 Liter Spülwasser empfohlenen Dosis darf 3800 l nicht übersteigen.
- Bei vor der Verwendung mit Wasser verdünnten Allzweckreinigern, wird das $KVV_{\text{chronisch}}$ auf der Grundlage der Endproduktosis in Gramm berechnet, die der Hersteller für 1 Liter Putzwasser zur Reinigung normaler verschmutzter Oberflächen empfiehlt. Das $KVV_{\text{chronisch}}$ der für 1 Liter

Putzwasser empfohlenen Dosierung darf 18 000 l nicht übersteigen.

- Bei Glasreinigern darf das $KVV_{\text{chronisch}}$ 4800 l/100 g des Endprodukts nicht übersteigen.
- Bei Sanitärreinigern darf das $KVV_{\text{chronisch}}$ 80 000 l/100 g des Endprodukts nicht übersteigen.

Nachweis

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1.

Die genaue Formulierung des Endprodukts ist der RAL gmbH zusammen mit den Einzelheiten der Berechnungen des $KVV_{\text{chronisch}}$, aus denen die Einhaltung dieses Kriteriums hervorgeht, in der Anlage 2 mitzuteilen.

3.6 Genereller Ausschluss von Stoffen mit bestimmten Eigenschaften

Zum Schutz von Umwelt und Gesundheit wird die Anwendung folgender Stoffe nicht erlaubt. Für Gemische z.B. von Duftstoffen, bei denen es nicht möglich ist, Informationen über die enthaltenen Stoffe zu beschaffen, werden die Einstufungsvorschriften für Gemische angewendet.

a) Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)

Stoffe, die gemäß Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 identifiziert wurden und gemäß Artikel 59 derselben Verordnung auf der Kandidatenliste (<http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table>) zur Aufnahme in den Anhang mit zulassungspflichtigen Stoffen verzeichnet wurden, sind von ihrer Verwendung in Endprodukten des Blauen Engels ausgeschlossen. Verunreinigungen der eingesetzten Stoffe mit Stoffen, die den oben genannten Kriterien entsprechen, sind nicht zulässig.

Der Zeichennehmer ist verpflichtet, aktuelle Entwicklungen der Kandidatenliste zu berücksichtigen.

b) Stoffe, die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008¹¹ mit den in der folgenden Tabelle genannten H-Sätzen eingestuft sind oder die die Kriterien für

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (GHS-Verordnung). Die GHS Verordnung (Globally Harmonized System), die am 20.01.2009 in Kraft getreten ist, ersetzt die alten Richtlinien 67/548/EWG (Stoff-RL) und 1999/45/EG (Zubereitungs-RL). Danach erfolgt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe bis zum 1. Dezember 2010 gemäß der RL 67/548/EWG und für Gemische (vormals Zubereitungen) bis zum 1. Juni 2015 gemäß der RL 1999/45/EG, nach diesen Daten muss jeweils die GHS-Verordnung angewendet werden. Bis zum 1. Juni 2015 sind für Stoffe sowohl die neuen Gefahrenhinweise (H-Sätze) als die vormals gültigen Risiko-Sätze (R-Sätze) anzugeben.

eine solche Einstufung erfüllen.

EG-Verordnung 1272/2008 (GHS- Verordnung)	Wortlaut
Toxische Stoffe	
H300	Lebensgefahr beim Verschlucken
H301	Giftig bei Verschlucken
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt
H311	Giftig bei Hautkontakt
H330	Lebensgefahr bei Einatmen
H331	Giftig bei Einatmen
H370	Schädigt die Organe
H371	Kann die Organe schädigen
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition
Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe	
H340	Kann genetische Defekte verursachen
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen
H350	Kann Krebs erzeugen
H350i	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H362	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
Gewässergefährdende Stoffe	
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H411	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung
Sonstige Gesundheits- oder Umweltwirkungen	
EUH059 (H420) ¹²	Die Ozonschicht schädigend
EUH029	Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase
EUH031	Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase
EUH032	Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase
EUH070	Giftig bei Berührung mit den Augen
Sensibilisierende Stoffe	
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Das Kriterium gilt nicht für Stoffe oder Gemische, deren Eigenschaften sich bei der Verarbeitung so ändern (Wegfall der Bioverfügbarkeit, chemische Veränderung), dass die betreffende Gefahr entfällt.

Abweichungen: Die folgenden Stoffe oder Gemische sind von diesem Kriterium ausgenommen:

Tenside (*)	H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
	H411	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
	H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
Duftstoffe	H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
Enzyme (**)	H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden
	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
	H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
	H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
NTA als Verunreinigung in MGDA und GLDA (***)	H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen

(*) Dies gilt auch für die Verunreinigungen aus den Ausgangsstoffen.

(**) Einschließlich Stabilisatoren und anderer Hilfsstoffe in den Zubereitungen.

(***) Bei Konzentrationen unter 1,0 % im Rohstoff und einer Gesamtkonzentration im Endprodukt unter 0,10 %.

Nachweis

¹² Verordnung (EU) Nr. 286/2011 der Kommission vom 10. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1.

Bei Änderungen der Kandidatenliste hat der Zeichennehmer innerhalb von einem Monat die Nicht-Konformität des Endprodukts mit diesem Kriterium der RAL gGmbH zu erklären.

Der Antragsteller legt der RAL gGmbH die genaue Formulierung des Endprodukts in der Anlage 2 vor. Er weist anhand von Informationen, die mindestens den Anforderungen gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entsprechen, nach, dass die Stoffe in dem Endprodukt dieses Kriterium erfüllen. Diese Informationen sind spezifisch für die in dem Endprodukt verwendete besondere Form des Stoffs, einschließlich Nanoformen, anzugeben. Zu diesem Zweck legt der Antragsteller eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums sowie Angaben zur Art (IUPAC Nomenklatur und CAS-Nummer) und zum prozentualen Anteil (Gew.-%) aller eingesetzten Stoffe und die betreffenden Sicherheitsdatenblätter gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 für das Endprodukt und alle in der/den Formulierung(en) genannten Stoffe oder Gemische vor. Die Konzentrationsgrenzen werden in den Sicherheitsdatenblättern gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 angegeben. Die Sicherheitsdatenblätter dürfen nicht älter als zwei Jahre sein. Der Hersteller weist nach, dass er seinen Vorproduktlieferanten aufgefordert hat, Angaben zum Gehalt von Stoffen bis 0,010 Gew. % vorzulegen.

3.7 Ausschluss von Stoffen

Die folgenden Stoffe dürfen weder als Teil der Formulierung noch als Teil eines in der Formulierung enthaltenen Gemischs in dem Endprodukt enthalten sein:

- Alkylphenoethoxylate (APEO) und Derivate daraus
- EDTA (Ethyldiamintetraessigsäure) und ihre Salze
- Phosphorsäure und deren Salze
- Alkylphosphonsäure-Derivate und deren Salze
- Quartäre Ammoniumsalze, die nicht biologisch leicht abbaubar sind
- 5-Brom-5-nitro-1,3-dioxan
- Formaldehyd und Formaldehydabspalter, z. B. (INCI-Bezeichnung):
 - 2-Bromo-2-Nitropropane-1,3-Diol
 - Diazolidinyl Urea
 - Sodium Hydroxymethylglycinate
 - Dimethylol Glycol
 - Dimethylol Urea
 - DMDM-Hydantoin

- Quaternium-15
- Tetramethylglycoluril
- Nitromoschus- und polycyclische Moschusverbindungen wie z. B.
 - Moschus-Xylol: 5-tert-Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylol,
 - Moschus-Ambrette: 4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol,
 - Moschus-Mosken: 1,1,3,3,5-Pentamethyl-4,6-dinitroindan,
 - Moschus-Tibeten: 1-tert-Butyl-3,4,5-trimethyl-2,6-dinitrobenzol,
 - Moschus-Keton: 4'-tert-Butyl-2',6'-dimethyl-3',5'-dinitroacetaphenol
 - HHCB (1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylcyclopenta-(g)-2-benzopyran)
 - AHTN (6-Acetyl-1,1,2,4,4,7-hexamethyltetralin).
- Nanomaterial

Der Einsatz von Nanomaterial ist nur dann zulässig, wenn nachweislich keine Gefährdung für Umwelt und Gesundheit besteht.

- Mikroplastik

Nachweis

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1.

Der Antragsteller legt eine gegebenenfalls durch Erklärungen der Hersteller der Stoffe unterstützte Erklärung darüber vor, dass die genannten Stoffe nicht in dem Endprodukt enthalten sind. Bei eventuell eingesetzten quartären Ammoniumsalzen hat der Antragsteller Unterlagen vorzulegen, aus denen deren Bioabbaubarkeit hervorgeht.

3.8 Spezifische stoffliche Anforderungen

Die speziellen stofflichen Anforderungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen stofflichen Anforderungen.

3.8.1 Biozide

- a) Das Endprodukt darf Biozide nur zur Haltbarmachung und nur in der dafür notwendigen Dosierung enthalten. Dies gilt nicht für Tenside, die ebenfalls biozide Eigenschaften aufweisen können.

Nachweis

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1.

Der Antragsteller legt die Sicherheitsdatenblätter jedes zugefügten Konservierungsmittels sowie Angaben über die exakte Konzentration im Endprodukt

vor. Der Hersteller oder Lieferant der Konservierungsstoffe stellt Informationen über die für die Haltbarmachung des Endprodukts nötige Dosierung zur Verfügung.

- b) Weder auf der Verpackung noch auf andere Weise darf behauptet oder suggeriert werden, das Endprodukt habe eine antimikrobielle Wirkung.

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1.

Der Antragsteller legt der RAL gGmbH die auf den einzelnen Verpackungsarten verwendeten Texte und deren Gestaltung und/oder ein Muster jeder einzelnen Verpackungsart vor.

- c) Biozide, entweder als Teil der Formulierung oder als Teil eines in der Formulierung enthaltenen Gemischs, die zur Haltbarmachung des Endprodukts verwendet werden und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ als H400, H410 oder H411 eingestuft sind, sind zulässig, wenn ihr log Kow (Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient) < 3,0 oder ein experimentell bestimmter Biokonzentrationsfaktor (BCF) ≤ 100 beträgt.

Nachweis

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1.

Der Antragsteller legt für Biozide, die mit H400, H410 oder H411 eingestuft sind, die logKow oder BCF-Werte vor (Anlage 2).

3.8.2 Duftstoffe

- a) Das Endprodukt darf keine Aromastoffe mit Nitromoschus- oder polycyclischen Moschusverbindungen enthalten.
- b) Alle dem Endprodukt als Duftstoff zugefügten Stoffe müssen nach dem Verfahrenskodex des internationalen Duftstoffverbandes (IFRA) hergestellt und/oder behandelt worden sein. Der Kodex steht auf der IFRA-Website zur Verfügung: <http://www.ifraorg.org>.
- c) Duftstoffe, die nach Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien anzugeben und nicht bereits durch Kriterium 3.6 ausgeschlossen sind, sowie (andere) Duftstoffe, die als H317 (Kann allergische Hautreaktionen verursachen) und/oder H334 (Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen) eingestuft sind, dürfen im

¹³ ABI. L 353 vom 31.12.2008

Endprodukt nicht in Konzentrationen $\geq 0,010\%$ (≥ 100 ppm) je Stoff vorkommen.

- d) Gewerbliche Handgeschirrspülmittel oder Produkte, die als speziell für Kinder entwickelt und bestimmt vermarktet werden, dürfen keine Duftstoffe enthalten.

Nachweis

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1.

Der Antragsteller legt eine Erklärung über die Einhaltung jedes Kriteriums gemäß den Buchstaben a und b vor. Für Kriterium c legt der Antragsteller eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums mit Angabe der in dem Endprodukt enthaltenen Menge an Duftstoffen vor. Der Antragsteller legt außerdem eine Erklärung des Duftstoffherstellers vor, in der der Gehalt jedes in den Duftstoffen enthaltenen Stoffs, der in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009¹⁴ aufgeführt ist, sowie der Gehalt von (anderen) Stoffen, denen die Gefahrensätze H317 und/oder H334 zugeordnet sind, angegeben ist.

3.8.3 Flüchtige organische Verbindungen

Bei Allzweckreinigern darf die Gesamtkonzentration flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) mit einem Siedepunkt unter $150\text{ }^{\circ}\text{C}$ im Putzwasser $0,2\%$ (Massenanteil) nicht übersteigen oder im Endprodukt nicht mehr als 6% (Massenanteil) betragen.

Bei Sanitärreinigern darf die Gesamtkonzentration flüchtiger organischer Verbindungen mit einem Siedepunkt unter $150\text{ }^{\circ}\text{C}$ im Endprodukt nicht mehr als 6% (Massenanteil) betragen.

Glasreiniger dürfen nicht mehr als 10% (Massenanteil) an flüchtigen organischen Verbindungen mit einem Siedepunkt unter 150°C im Endprodukt enthalten.

Nachweis

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1.

Die Berechnung der VOC-Gesamtkonzentration erfolgt mittels der Anlage 2.

3.9 Kennzeichnung des Endproduktes

Das Endprodukt darf gemäß CLP-Verordnung (1272/2008/EG)¹⁵ nicht eingestuft sein als H400, H410, H411, H412, H314 oder H317.

¹⁴ ABI. L 342 vom 22.12.2009

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-Verordnung)

Nachweis

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1.

Dazu legt der Antragsteller der RAL gGmbH die genaue Formulierung des Endprodukts in der Anlage 2 sowie das Produktetikett und Sicherheitsdatenblatt des Endprodukts vor.

3.10 Gebrauchstauglichkeit

Das Endprodukt muss gebrauchstauglich sein und den Bedürfnissen der Verbraucher gerecht werden. Um dies sicherzustellen, sind die in den Anhängen 2 und 3 beschriebenen Gebrauchstauglichkeitstests durchzuführen.

Nachweis

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt Testergebnisse entsprechend den in den Anhängen 2 und 3 genannten Vorgaben vor, die die Einhaltung bestätigen.

3.11 Verpackungsanforderungen

- a) Für die Primärverpackung verwendete Kunststoffe sind gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle¹⁶ oder gemäß DIN 6120 Teile 1 und 2 in Verbindung mit DIN EN ISO 1043 Teil 1 zu kennzeichnen.
- b) Alle umweltrelevanten Angaben zur Verpackung müssen der ISO-Norm 14021 „Umweltkennzeichnungen und -deklarationen — umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II)“ entsprechen.
- c) Für die Kunststoffverpackung dürfen nur Phthalate verwendet werden, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Risikobewertung vorliegt und die nicht unter die im Kriterium 3.6 genannten Einstufungen fallen.
- d) Verpackungen aus halogenierten Polymeren sind nicht zulässig.
- e) Sofern Klebe-Etiketten verwendet werden, sollen diese leicht ablösbar sein.
- f) Die für Handgeschirrspülmittel maximal angegebene Dosierung darf 0,8 ml/L nicht überschreiten.
- g) Das Gewicht/Nutzen-Verhältnis (GNV) der Primärverpackung darf folgende Werte nicht übersteigen:

¹⁶ Abl. L 365 vom 31.12.1994, S.10

Produktart	GNV
Allzweckreiniger	1,20 g Verpackung je Liter Nutzlösung (Putzwasser)
Sanitär- und Glasreiniger	150 g Verpackung je Liter Nutzlösung

Das GNV wird nur für die Primärverpackung (einschließlich Kappen, Stopfen sowie Handpumpen/Sprühvorrichtungen) nach folgender Formel berechnet:

$$\text{GNV} = \sum((W_i + U_i) / (D_i * r_i))$$

Dabei ist:

W_i = das Gewicht (g) der Primärverpackung (i), ggf. einschließlich Etikett.

U_i = das Gewicht (g) des in der Primärverpackung (i) enthaltenen nicht wiederverwerteten Materials (Neumaterials). Liegt der Anteil des wiederverwerteten Materials (aus Post-Consumer-Abfällen) in der Primärverpackung bei 0%, dann ist $U_i = W_i$.

D_i = die in der Primärverpackung (i) enthaltene Anzahl Dosierungseinheiten (= Anzahl der Dosierungsmengen, die der Hersteller für 1 Liter Putzwasser bzw. Spülwasser empfiehlt). Für Sanitär-und Glasreiniger ist D_i das in der Primärverpackung enthaltene Produktvolumen.

r_i = Wiederverwertungszahl, d. h. wie viele Male die Primärverpackung (i) durch ein Mehrwegsystem für denselben Zweck verwendet wird ($r_i = 1$, wenn die Verpackung nicht für denselben Zweck wiederverwendet wird). Wird die Verpackung wiederverwendet, ist r_i gleich 1, es sei denn, der Antragsteller kann eine höhere Zahl belegen.

Werden mehrere unterschiedliche Verpackungen angeboten, muss jede einzelne Verpackung die GNV-Kriterien einhalten, dieses gilt auch für Verkaufspuben oder Nachfüllpackungen.

Wird eine Nachfüllpackung separat angeboten, wird damit r_E der Erstverpackung auf Werte >1 erhöht, wobei die Berechnung von r_E sich nach folgender Formel berechnet:

$$r_E = ((D_E * A_E) + (D_N * A_N)) / (D_E * A_E)$$

Dabei ist:

A: Anzahl verkaufter (oder produzierter) Verpackungseinheiten. Das Subskript E kennzeichnet die Erstverpackung, das Subskript N die Nachfüllpackung.

Wird eine Nachfüllpackung zusammen mit der Erstverpackung in einer Verkaufseinheit angeboten, ist D die Summe der Dosierungseinheiten beider Primärverpackungen und W (siehe Formel zu GNV) die Summe der Gewichte beider Primärverpackungen.

Wird eine Nachfüllpackung separat zur Erstverpackung und erstmalig mit der Antragstellung angeboten ist der Nachweis über die Anzahl verkaufter (oder produzierter) Verpackungseinheiten nach einem Jahr nach Erteilung des Vertrags unaufgefordert einzureichen.

Nachweis

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1. Der Antragsteller legt eine Berechnung des GNV des Endprodukts in Anlage 2 vor. Wird eine Nachfüllpackung separat zur Erstverpackung und erstmalig mit der Antragstellung angeboten ist der Nachweis über die Anzahl verkaufter (oder produzierter) Verpackungseinheiten nach einem Jahr nach Erteilung des Vertrags mit der Anlage 2 und unterstützenden Dokumenten unaufgefordert einzureichen.

3.12 Verbraucherinformation

3.12.1 Werbeaussagen

Es darf keine Auslobung des Produktes im Zusammenhang mit „Nano“ erfolgen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1.

3.12.2 Dosierungshinweise

a) Bei Allzweck- und verdünnbaren Badreinigern ist auf der Verpackung in ausreichender Größe und auf kontrastierendem Hintergrund eine genaue Dosierungsempfehlung anzubringen.

Die Verpackung ist mit folgendem (oder einem entsprechenden) Text zu versehen:

„Richtige Dosierung spart Kosten und schont die Umwelt.“

b) Handgeschirrspülmittel

Das Endprodukt muss auf der Verpackung (sinngemäß) folgende Aufschrift tragen:

- „Nicht unter laufendem Wasser spülen, sondern Geschirr eintauchen und die empfohlene Dosierung verwenden.“
- Die empfohlene Dosierung ist in ausreichender Größe und auf kontrastierendem Hintergrund auf der Verpackung anzugeben. Die Dosierung ist in Milliliter (oder Teelöffel) je 5 l Spülwasser für „verschmutztes“ Geschirr anzugeben.

- Eine Angabe der ungefähren Zahl der Spülgänge, für die eine Flasche reicht, wird empfohlen, ist aber freiwillig. Diese Zahl erhält man, indem man das Endproduktvolumen durch die für 5 l Spülwasser für verschmutztes Geschirr erforderliche Dosierung dividiert.

Nachweis

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt der RAL gGmbH ein Produktetikett vor.

3.12.3 Sicherheitshinweise

Allzweck-, Sanitär- und Glasreiniger müssen folgende Sicherheitshinweise (oder einen gleichwertigen Text) in verbaler Form oder als Piktogramm tragen:

- „Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren!“
- „Nicht mit anderen Reinigungsmitteln mischen!“
- „Sprühnebel nicht einatmen“ (gilt nur für Endprodukte, die als Sprühmittel angeboten werden).

Nachweis

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt der RAL gGmbH ein Produktetikett vor.

3.13 Schulung gewerblicher Anwender

Bei Reinigungsmitteln, die von gewerblichen Anwendern verwendet werden, muss der Hersteller, der Vertreiber oder ein Dritter Schulungen oder Schulungsmaterial für Reinigungspersonal anbieten. Darin müssen die ordnungsgemäße Verdünnung, Anwendung und Entsorgung sowie die Verwendung von Gerätschaften Schritt für Schritt erklärt werden.

Nachweis

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt der RAL gGmbH ein Muster des Schulungsmaterials mit der detaillierten Erklärung der ordnungsgemäßen Verdünnung, Anwendung und Entsorgung sowie der Verwendung von Gerätschaften oder eine Beschreibung der Schulungskurse vor.

4 Ausblick auf mögliche zukünftige Anforderungen

Bei der Überarbeitung der Vergabegrundlage sollen nach Möglichkeit folgende Punkte in Betracht gezogen werden:

- Verfügbarkeit von segregierten Palm(kern)ölen,
- Einbeziehung weiterer nachwachsender Rohstoffe in die Anforderungen an den

nachhaltigen Anbau,

- die generelle biologische Abbaubarkeit aller Stoffe,
- Anforderungen an den Einsatz an Recyclingmaterialien bei Verpackungen und Umgang mit Reinigungsmittelresten im Recycling,
- Überprüfung der Gebrauchstauglichkeitstests hinsichtlich ihrer Praxisrelevanz und Vergleichbarkeit.
- Prüfung weiterer Verbote zur Kennzeichnung des Endproduktes nach CLP-Verordnung (1272/2008/EG)

5 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Hersteller bzw. Vertreiber von Produkten gemäß Abschnitt 2.

5.1 Beteiligte am Vergabeverfahren

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabegrundlagen fortführen zu können.

Die vom Antragsteller vorgelegten Nachweise werden vertraulich behandelt.

6 Zeichenbenutzung

5.1 Die Benutzung des auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

5.2 Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten. Wesentliche Änderungen sind der RAL gGmbH mitzuteilen. In diesen Fällen kann die erneute Vorlage der Nachweise verlangt werden.

5.3 Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2017. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2017 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird. Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

5.4 Der Zeichennehmer (Hersteller) kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das kennzeichnungsberechtigte Produkt bei RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

5.5 In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller)
- Marken-/Handelsname
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d.h. die Vertriebsorganisation gemäß Abschnitt 5.4.

© 2015 RAL gGmbH, Sankt Augustin

VERTRAG

Nr.

über die Vergabe des Umweltzeichens

RAL gGmbH als Zeichengeber und die Firma

(Hersteller/Anwender)

als Zeichennehmer - nachfolgend kurz ZN genannt -
schließen folgenden Zeichenbenutzungsvertrag:

M U S T E R

- Der ZN erhält das Recht, unter folgenden Bedingungen das dem Vertrag zugrunde liegende Umweltzeichen zur Kennzeichnung des Produkts/der Produktgruppe/Aktion **Handgeschirrspülmittel, Allzweck-, Sanitär- und Glasreiniger** für **"(Marken-/Handelsname)"** zu benutzen. Dieses Recht erstreckt sich nicht darauf, das Umweltzeichen als Bestandteil einer Marke zu benutzen. Das Umweltzeichen darf nur in der abgebildeten Form und Farbe benutzt werden, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Abbildung der gesamten inneren Umschrift des Umweltzeichens muss immer in gleicher Größe, Buchstabenart und -dicke sowie -farbe erfolgen und leicht lesbar sein.
- Das Umweltzeichen gemäß Abschnitt 1 darf nur für o. g. Produkt/Produktgruppe/Aktion benutzt werden.
- Für die Benutzung des Umweltzeichens in der Werbung oder sonstigen Maßnahmen des ZN hat dieser sicherzustellen, dass das Umweltzeichen nur in Verbindung zu o. g. Produkt/ Produktgruppe/Aktion gebracht wird, für die die Benutzung des Umweltzeichens mit diesem Vertrag geregelt wird. Für die Art der Benutzung des Zeichens, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Zeichennehmer allein verantwortlich.
- Das/die zu kennzeichnende Produkt/Produktgruppe/Aktion muss während der Dauer der Zeichenbenutzung allen in der "Vergabegrundlage für Umweltzeichen RAL-UZ 194" in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Anforderungen und Zeichenbenutzungsbedingungen entsprechen. Dies gilt auch für die Wiedergabe des Umweltzeichens (einschließlich Umschrift). Schadensersatzansprüche gegen die RAL gGmbH, insbesondere aufgrund von Beanstandungen der Zeichenbenutzung oder der sie begleitenden Werbung des ZN durch Dritte, sind ausgeschlossen.
- Sind in der "Vergabegrundlage für Umweltzeichen" Kontrollen durch Dritte vorgesehen, so übernimmt der ZN die dafür entstehenden Kosten.
- Wird vom ZN selbst oder durch Dritte festgestellt, dass der ZN die unter Abschnitt 2 bis 5 enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt, verpflichtet er sich, dies der RAL gGmbH anzuzeigen und das Umweltzeichen solange nicht zu benutzen, bis die Voraussetzungen wieder erfüllt sind. Gelingt es dem ZN nicht, den die Zeichenbenutzung voraussetzenden Zustand unverzüglich wiederherzustellen oder hat er in schwerwiegender Weise gegen diesen Vertrag verstoßen, so entzieht die RAL gGmbH gegebenenfalls dem ZN das Umweltzeichen und untersagt ihm die weitere Benutzung. Schadensersatzansprüche gegen die RAL gGmbH wegen der Entziehung des Umweltzeichens sind ausgeschlossen.
- Der Zeichenbenutzungsvertrag kann aus wichtigen Gründen gekündigt werden.
Als solche gelten z. Beispiel:
 - nicht gezahlte Entgelte
 - nachgewiesene Gefahr für Leib und Leben.Eine weitere Benutzung des Umweltzeichens ist in diesem Fall verboten. Schadenersatzansprüche gegen RAL sind ausgeschlossen (vgl. Ziffer 6 Satz 3).
- Der ZN verpflichtet sich, für die Nutzungsdauer des Umweltzeichens der RAL gGmbH ein Entgelt gemäß "Entgeltverordnung für das Umweltzeichen" in ihrer jeweils gültigen Ausgabe zu entrichten.
- Die Geltungsdauer dieses Vertrages läuft gemäß "Vergabegrundlage für Umweltzeichen RAL-UZ 194 " bis zum 31.12.2017. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2017 bzw. bis zum 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird. Eine Benutzung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.
- Mit dem Umweltzeichen gekennzeichnete Produkte/Aktionen und die Werbung dafür dürfen nur bei Nennung der Firma des
(ZN/Inverkehrbringers)
an den Verbraucher gelangen.

Sankt Augustin, den

Ort, Datum

RAL gGmbH
Geschäftsleitung

(rechtsverbindliche Unterschrift
und Firmenstempel)